

Häufig gestellte Fragen zur Verpflichtung der Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern

Auch wenn noch nicht alle Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Änderung des § 40 LFGB beantwortet sind, so können im Vorfeld bereits jetzt einige Antworten für das Land Bremen gegeben werden:

Wer veröffentlicht?

Handelt es sich um Veröffentlichungen gemäß § 40 Abs. 1 LFGB, so ist im Land Bremen die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, Referat 42 – Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und Pflanzenschutz zuständig. Diese veröffentlicht Warnungen und Rückrufaktionen auf <http://www.Lebensmittelwarnung.de>

Für die Überwachung und den Vollzug des Lebensmittelrechtes ist der LMTVet zuständig, daher werden die Veröffentlichungen gemäß § 40 Abs. 1a LFGB über unsere Homepage unter <http://www.lmtvet.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen84.c.4562.de> erfolgen.

Bei Veröffentlichungen gemäß § 40 Abs. 1a LFGB, die Futtermittel betreffen ist das LAVES im Land Bremen per Staatsvertrag zuständig, so dass das LAVES veröffentlichen wird. Bitte informieren Sie sich unter: <http://www.laves.niedersachsen.de>

Worüber werden Sie informiert?

§ 40 Abs. 1a LFGB verpflichtet die zuständigen Behörden zur Information der Öffentlichkeit über die dort genannten lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Verstöße, wenn der **hinreichend begründete Verdacht** besteht, dass

1. Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstgehalten und Höchstmengen festgestellt wurden oder
2. gegen sonstige Vorschriften im Lebensmittelrecht,
 - die dem Schutz der VerbraucherInnen vor Gesundheitsgefahren oder
 - die dem Schutz vor Täuschung oder
 - der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen,gegen die in **nicht nur unerheblichem Ausmaß** oder **wiederholt** verstoßen wurden und wenn aufgrund des Verstoßes ein Bußgeld von mindestens 350 Euro zu erwarten ist.

Warum wird informiert?

Zweck der Gesetzesänderung soll der Schaffung von mehr Markttransparenz durch die Veröffentlichung bestimmter, herausgehobener Verstöße im Bereich des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sein.

Was wird veröffentlicht?

- Datum der Veröffentlichung
- Datum der Feststellung
- Name des betroffenen Betriebs
- ggf. Name des Produkts
- Art und Grund der Beanstandung
- die erfolgte Mängelbeseitigung

Die Veröffentlichungen werden in Form einer Tabelle aufbereitet.

Gibt es eine Anhörung für betroffene Lebensmittelunternehmer?

Vor einer Veröffentlichung der Information muss der Lebensmittelunternehmer gemäß § 40 Abs. 3 von der zuständigen Behörde angehört werden. Die Frist zur Äußerung wird in der Regel 1 Woche betragen. Falls der Verstoß veröffentlicht werden muss, wird der Unternehmer schriftlich über den Zeitpunkt der Veröffentlichung benachrichtigt (Information, kein Verwaltungsakt), so dass vor der Veröffentlichung Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht gemäß § 123 VwGO eingelegt werden kann.

Zu welchem Zeitpunkt wird veröffentlicht?

Sobald die vorgenannten Fristen der Anhörung und Information des Unternehmers abgelaufen sind, wird die Information in die Tabelle aufgenommen. Auch bei **Verdacht einer Straftat** ist eine Veröffentlichung möglich („Erst-Recht-Argumentation“), dann ist der maßgebliche Zeitpunkt der Veröffentlichung mit der Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft verknüpft.

Wie lange bleibt die Veröffentlichung auf der Internetseite?

Die Information wird sechs Monate öffentlich einsehbar sein, es sei denn

- die Informationen stellen sich im Nachhinein als falsch heraus
- die Umstände sind falsch wiedergegeben

Dann wird dieses unverzüglich öffentlich bekannt gemacht, wenn der Lebensmittelunternehmer dieses beantragt oder es zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist. Die Bekanntmachung wird an derselben Stelle veröffentlicht wie die Information des Mangels.

Wenn der Mangel /Verstoß behoben wird, so wird dies auf der Internetplattform bei dem jeweiligen Eintrag vermerkt.

Reicht der bloße Verdacht für eine Veröffentlichung aus?

Es muss ein hinreichend begründeter Verdacht vorliegen. Das bedeutet: Sofern festgestellte amtliche Untersuchungsergebnisse oder dokumentierte Überwachungsergebnisse den Erlass ordnungsbehördlicher Maßnahmen erfordern bzw. die Einleitung eines Bußgeldverfahrens rechtfertigen, ist vom Bestehen eines „hinreichend begründeten Verdachts“ auszugehen. Hierbei wird vorausgesetzt, dass die amtliche Überwachungs- und Untersuchungspraxis eine Gewähr für die Richtigkeit der erzielten Ergebnisse bietet.

Wie wird die Überschreitung von Grenzwerten, Höchstgehalten oder Höchstmengen festgestellt?

Die Überschreitung von Grenzwerten, Höchstgehalten oder Höchstmengen im Sinne des § 40 Abs. 1a Nr. 1 LFGB wird durch amtliche Laboruntersuchungen festgestellt, im Falle von Proben nach §

39 Absatz 1 Satz 2 auf der Grundlage mindestens zweier unabhängiger Untersuchungen von Stellen nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Was ist unter einem Verstoß „in nicht nur unerheblichem Ausmaß“ zu verstehen?

Das Merkmal erfasst Einzelfälle mit besonders nachteiligen Folgen für individuell geschädigte Personen oder Fälle, in denen durch den Verstoß bzw. die Täuschung eine Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern betroffen ist. Die Meldung über festgestellte Bagatelverstöße ist hierdurch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Voraussetzung stellt die Notwendigkeit einer Bußgeldprognose von mindestens 350 Euro dar.

Wird es Doppelnennungen geben?

Geht von Produkten eine Gesundheitsgefahr aus, erfolgt darüber hinaus eine Veröffentlichung unter www.lebensmittelwarnung.de. Auf dieser Internetseite sind Lebensmittelwarnungen für das gesamte Bundesgebiet veröffentlicht.